**Bundesrat** Drucksache **550/4/96**
26.09.96

# Antrag
des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Reformgesetz - AFRG)**

Punkt 17 der 702. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1

1. Art. 1 § 190 wird wie folgt gefaßt:

"Die Vorbezugszeit hat ein Arbeitnehmer erfüllt, der in der Vorfrist

1. Arbeitslosengeld, ohne daß der Anspruch wegen des Eintritts einer zweiten Sperrzeit erloschen ist, bezogen hat oder

2. mindestens fünf Monate, sofern der letzte Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe wegen des Eintritts einer zweiten Sperrzeit erloschen ist, danach mindestens acht Monate in einer versiche-

Ausgeliefert am 26. SEP. 1996

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3620840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

rungspflichtigen Beschäftigung oder entsprechend dieser

Zeiten als Beamter auf Widerruf in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses gestanden hat oder

3. mindestens acht Monate, sofern der letzte Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe wegen des Eintritts einer zweiten Sperrzeit erloschen ist, danach mindestens acht Monate
   a) wegen Krankheit, Minderung der Erwerbsfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit Leistungen der Sozialversicherung,
   b) wegen Arbeitsunfähigkeit oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem Gesetz, das das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt,
   c) wegen einer Maßnahme zur Rehabilitation Leistungen eines öffentlich-rechtlichen Rehabilitationsträgers zur Bestreitung seines Lebensunterhalts bezogen hat und solche Leistungen nicht mehr bezieht, weil die für ihre Gewährung maßgebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit nicht mehr vorliegt oder die Maßnahme zur Rehabilitation abgeschlossen ist. Dies gilt bei der Minderung der Erwerbsfähigkeit nur, wenn der Arbeitnehmer infolge seines Gesundheitszustandes, seines fortgeschrittenen Alters oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden sonstigen Grunde eine zumutbare Beschäftigung im Sinne der Nummer 2 nicht ausüben konnte. Zeiten nach Nummer 2 werden auf die Mindestzeit angerechnet."

...

Zu Art. 10

1. In Art. 10 wird die Nummer 21 wie folgt gefaßt:

"21. § 134 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Einer Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe b stehen Zeiten eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als Beamter auf Widerruf gleich."

b) Absatz 3a wird aufgehoben."

2. In Art. 10 werden die Nummern 2 und 23 gestrichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf übernimmt nicht die im Arbeitsförderungsgesetz (AFG) bestehende Regelung der sog. originären Arbeitslosenhilfe, die im Gegensatz zur Anschluß-Arbeitslosenhilfe (bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen) ohne den vorhergehenden Bezug von Arbeitslosengeld gewährt werden kann.

Die völlige Abschaffung der originären Arbeitslosenhilfe erscheint nicht sachgerecht. Die Gewährung originärer Arbeitslosenhilfe beschränkt sich größten Teils auf einen Personenkreis mit durchaus vorhandener Nähe zum Arbeitsmarkt. Handelt es sich doch dabei vorwiegend um Arbeitnehmer, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit zum Teil

...

nicht nur unbeachtliche Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichtet haben.

Gerade der Personenkreis, der vor der Arbeitslosigkeit Leistungen wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung erhalten hat, hat vor diesem Leistungsbezug (in aller Regel) oftmals viele Jahre eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt. Nach der aus gesundheitlichen Gründen erzwungenen, vorübergehenden Unterbrechung der Berufstätigkeit scheitert ein Anspruch auf Arbeitslosengeld (und Anschluß-Arbeitslosenhilfe) oftmals daran, daß die dafür geforderte Anwartschaftszeit nicht (mehr) erfüllt ist.

Sachgerecht erscheint auch, daß Beamte auf Widerruf, insbesondere die Beamten im Referendarsdienst, weiterhin Anspruch auf originäre Arbeitslosenhilfe haben. Der Referendarsdienst, z.B. zu Lehramtsassessoren, muß im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis absolviert werden. Dadurch können keine Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung aufgebaut werden. Bei der derzeitigen Arbeitsmarktlage für Lehrer, aber auch für Juristen, ist Arbeitslosigkeit im Anschluß an die Ausbildungszeit in vielen Fällen nicht vermeidbar. Auf eine angemessene soziale Absicherung dieses Personenkreises wie bisher und die Betreuung durch die Arbeitsverwaltung kann daher keinesfalls verzichtet werden.

Schließlich würde der Wegfall der originären Arbeitslosenhilfe dazu führen, daß die nach der gegenwärtigen Rechtslage Anspruchsberechtigten nunmehr von den Sozialämtern betreut werden müßten. Dies würde trotz der durch die BSHG-Novelle vorgenommenen Verbesserung des beschäftigungsfördernden Instrumentariums die Wiedereingliederung der Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt weiter erschweren und könnte die finanzielle sowie personelle Leistungskraft der Sozialhilfeträger bei anhaltend hoher Arbeitslosigkeit überfordern.

Bei den übrigen Beschäftigten in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen kann zukünftig der Anspruch auf originäre Ar-

...

beitslosenhilfe wegen der tatsächlich mangelnden Nähe zum allgemeinen Arbeitsmarkt entfallen.
Kurzdienende Soldaten (Wehrpflichtige) und Zivildienstleistende sollen durch die Einführung einer Überbrückungsbeihilfe bei Arbeitslosigkeit sozial abgesichert werden.

Die Regelung des § 134 Absatz 3a AFG sollte im Hinblick auf allgemeine Bestrebungen zur Verwaltungsvereinfachung entfallen.